

**Beschlussvorlage**

Nr. 10/2023/004

- öffentlich -

Dezernat: Herr Hatje (Bürgermeister)**Amt:** Frau Sözen (Ordnungsamt)**Verfasser/in:** Herr Behrens**Aktenzeichen:****Datum:** 13.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Gemeinde- und Kreiswahl 2023 - Zulassung der Wahlvorschläge für die Stadt Elmshorn

Zuständiges Gremium	Art der Zuständigkeit	Datum
Gemeindewahlausschuss	Entscheidung	24.03.2023

Beschlussvorschlag:

Die eingereichten Wahlvorschläge werden entsprechend der vorliegenden Aufstellung zugelassen.

Sachverhalt:

Nach § 25 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) entscheidet der Gemeindewahlausschuss am 51. Tag vor der Wahl (24.03.2023) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Zu der Sitzung sind gem. § 29 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 GKWO legt der Gemeindewahlleiter dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor der Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge sind nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GKWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Entspricht ein Listenwahlvorschlag nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Der Gemeindewahlausschuss stellt gemäß § 29 Abs. 4 GKWO die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 23 Abs. 2 GKWO bezeichneten Angaben fest. Der Wahlvorschlag muss demnach enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,

2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GKWG).

Der Gemeindevorstand gibt die Entscheidung des Gemeindevorstandsausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Weist der Gemeindevorstandsausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensperson und der Vorsteher binnen drei Tagen nach Verkündung Beschwerde erheben. Der Vorsteher kann dies auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags tun. Über die Beschwerde entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tag vor der Wahl.

Stellungnahme der Verwaltung

a) des vorliegenden Amtes

Die Verwaltung nimmt eine Vorprüfung der eingegangenen Wahlvorschläge vor. Gemäß § 24 Abs. 1 GKWG erfolgt diese umgehend nach deren Eingang. Sofern Mängel festgestellt werden, wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel zu beseitigen.

Wahlvorschläge können gemäß § 19 GKWG bis zum 55. Tag vor der Wahl (20.03.2023) eingereicht werden. Die abschließende Aufstellung des Wahlamtes über die vorliegenden Wahlvorschläge wird daher erst in der Woche vor der Ausschusssitzung erstellt und an die Beisitzer des Gemeindevorstandsausschusses ausgegeben.

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Die Kosten für die Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahl sind im Haushalt 2023 eingestellt.

Bezug zum Klimaschutz

Ein Bezug zum Klimaschutz lässt sich nicht herleiten.

Anlagen:

keine